

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth), Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/4565 –**

Verkauf der Autobahn Tank & Rast Holding GmbH

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Mitteilung der Bundesregierung vom 22. November 2004 planen die derzeitigen Hauptgesellschafter der Autobahn Tank & Rast Holding GmbH den Verkauf des Unternehmens an die Terra Firma Capital Partners. Der Verkauf bedarf der Einwilligung des Bundes. Nach Darstellung der Bundesregierung im Informationsschreiben vom 22. November 2004 sind keine Versagungsgründe gegen die Einwilligung erkennbar.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Verkauft worden ist die Tank & Rast Holding AG (einschließlich der Anteile, welche Lufthansa Commercial Holding GmbH an der Autobahn Tank & Rast GmbH & Co. KG hielt).

Die Parteien haben im Rahmen des Kaufvertrages vereinbart, dass vor dem Vollzug die Tank & Rast Holding AG und die Autobahn Tank & Rast GmbH & Co. KG in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt werden.

1. Sind der Bundesregierung die Gründe der derzeitigen Hauptgesellschafter für deren Entscheidung, ihre Eigentumsanteile zu verkaufen, bekannt?

Im Aktienkaufvertrag vom 29. Oktober 1998, mit dem der Bund seine 100 %-Gesellschaftsanteile veräußerte, war eine Weiterveräußerung der Aktien ausdrücklich vorgesehen. Ein Börsengang oder der Weiterverkauf waren das eigentliche Ziel der Privatisierung.

2. Trifft es zu, dass beim damaligen Verkauf an die heutigen Hauptgesellschafter das Ziel bestand, die neuen Eigentümer möglichst langfristig als Gesellschafter an die Autobahn Tank & Rast AG zu binden, um die Einhaltung der politischen Vorgaben zu gewährleisten?

Wenn ja, wie verträgt sich der jetzige Verkaufsplan mit dieser ursprünglichen Zielsetzung?

Es ist richtig, dass beim ursprünglichen Verkauf der Aktien an der Autobahn Tank & Rast AG am 29. Oktober 1998 sichergestellt werden sollte, dass die Verpflichtungen zur Einhaltung der folgenden politischen Vorgaben

- Erhalt des bewährten Systems „Fahren, Tanken und Rasten auf der Autobahn“ für die Verkehrsteilnehmer,
- Erhalt der mittelständischen Pächterstruktur und deren unternehmerischer Freiheit,
- Erhalt der Angebotsvielfalt bei Tankstellen und Berücksichtigung der Interessen der mittelständischen Tankstellenbetreiber und
- Vermeidung von Monopolen,

aus dem Aktienkaufvertrag und dem Vertrag vom 29. Oktober 1998 zwischen dem Bund und der Autobahn Tank & Rast AG und der Ostdeutschen Autobahntankstellengesellschaft mbH (OATG) (Rahmenvertrag) für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren (bis zum 29. Oktober 2008; verlängerbar) gewährleistet sind.

Um die Einhaltung dieser Ziele auch in der Zukunft zu sichern, hat die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, daher die nach § 10 Abs. 1 des Aktienkaufvertrages erforderliche Einwilligung zum Verkauf der Aktien bzw. der Gesellschaftsanteile erst erteilt, nachdem das Erwerberkonsortium erklärt hatte, mit schuld-befreiender Wirkung sämtliche Verpflichtungen der bisherigen Eigentümer aus dem Aktienkaufvertrag und damit auch aus dem Rahmenvertrag zu übernehmen (Verpflichtungsübernahmeerklärung).

3. Verfolgt die Bundesregierung weiterhin die ursprüngliche Zielsetzung, die Tank & Rast AG als Ganzes zu erhalten, und wie soll dies im gegebenen Fall sichergestellt werden?

Ja. Infolge seiner Verpflichtungsübernahmeerklärung ist auch das Erwerberkonsortium nach § 9 Abs. 1 Aktienkaufvertrag verpflichtet, dafür ein zu stehen, dass die Gesellschaft unter Einschluss ihrer Beteiligung an der OATG mindestens zehn Jahre als rechtlich selbständiges Unternehmen weitergeführt wird.

4. Verfolgt die Bundesregierung weiterhin das Ziel, im Bereich der Services und Dienstleistungen auf den Autobahnen in Deutschland eine Entlastung der Verwaltung (Zusammenarbeit zwischen der Straßenbauverwaltung und der Autobahn Tank & Rast AG) zu erreichen, und wie soll dies im gegebenen Fall nach einem weiteren Verkauf der Tank & Rast AG sichergestellt werden?

Die Entlastung der Straßenbauverwaltungen der Länder von früheren Aufgaben im Rahmen der Privatisierung des Autobahnservice ist nach Ansicht der Bundesregierung mit dem Verkauf der Autobahn Tank & Rast AG im Jahre 1998 bereits abgeschlossen und damit dauerhaft vollzogen worden. Durch den Eigentümerwechsel bei der Tank & Rast tritt im Grundsatz keine Änderung in der Zusammenarbeit zwischen den Straßenbauverwaltungen der Länder und

der Tank & Rast ein. Allerdings kommen möglicherweise nach dem Verkauf der Tank & Rast verstärkt neue Ideen und neue wirtschaftliche Konzepte auf die Verwaltungen von Bund und Ländern zu, mit denen sich diese im Hinblick auf eine zeitgerechte Weiterentwicklung des Autobahnservice im Interesse der Verkehrsteilnehmer auseinander setzen müssen, wie bereits schon seit der Privatisierung des Autobahnservice.

5. Verfolgt die Bundesregierung weiterhin das Ziel, die Leistungsfähigkeit der Nebenbetriebe zu erhalten, und wie soll dies nach einem Verkauf der Tank & Rast AG im gegebenen Fall sichergestellt werden?

Ja. Die Erwerber sind in die Verpflichtung gemäß Rahmenvertrag eingetreten, mit den zu Gebote stehenden Mitteln sicherzustellen, dass die Nebenbetriebe in den Geschäftsbereichen Tankstelle, Einzelhandel, Gastronomie und Hotellerie leistungsfähig und attraktiv geführt werden. Die Bundesregierung geht im Übrigen gerade im Hinblick auf den Verkauf der Aktien und Geschäftsanteile der Tank & Rast davon aus, dass ein wirtschaftlich erfolgreicher Erwerb der Tank & Rast eher erhöhte Anstrengungen hinsichtlich eines leistungsfähigen, nachfragegerechten Dienstleistungsangebotes erfordert.

6. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Autobahn Tank & Rast AG auch nach dem geplanten Weiterverkauf als Garant für ein weitgehend flächendeckendes und ausgewogenes Versorgungssystem auf deutschen Autobahnen erhalten bleibt, und welche Erwägungen liegen der Einschätzung der Bundesregierung zugrunde?
7. Geht die Bundesregierung davon aus, dass auch nach dem Weiterverkauf verhindert werden kann, dass das derzeitige Mischsystem von starken und schwachen Standorten nicht der Durchsetzung von einzelnen Interessen geopfert wird?

Die Bundesregierung geht nicht davon aus und hat auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Eigentümerwechsel grundlegende Änderungen in dem weitgehend flächendeckenden und ausgewogenen Versorgungssystem und dem bisherigen „Mischsystem“ verbunden sind. Im Rahmenvertrag ist vereinbart, dass Konzessionen nur insoweit vorzeitig aufgegeben werden können, als das flächendeckende und ausgewogene Versorgungssystem nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

Der Einschätzung der Bundesregierung liegt zu Grunde, dass der wirtschaftliche Erfolg der Tank & Rast auch von einer umfassenden Präsenz an den Autobahnen abhängt. Mit über 90 % der Konzessionen für Nebenbetriebe an den Autobahnen ist die Tank & Rast der Systemführer unter den Konzessionären und nach Kenntnis der Bundesregierung bemüht, diesen Vorteil wirtschaftlich optimal zu nutzen. Hierfür spricht beispielsweise das von der Tank & Rast neu entwickelte Markenauftrittskonzept. Es umfasst Elemente innerhalb der Rastanlagen, mit deren Realisierung die Tank & Rast bereits begonnen hat, sowie Elemente an der Strecke, für welche die notwendigen rechtlichen Grundlagen derzeit geschaffen werden. Im Übrigen wird das Bedarfskonzept für die Standorte bewirtschafteter Rastanlagen mit Nebenbetrieben durch den Bund bestimmt. Soweit nicht im Einzelfall maßgebliche Gründe entgegenstehen, werden gekündigte Konzessionen neu ausgeschrieben und vergeben.

8. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung der neue Eigentümer dazu verpflichtet, nicht mehr als einen bestimmten Prozentsatz der Betriebe als Eigenbetriebe und nicht mehr als einen bestimmten Prozentsatz in einer Hand zu führen, um die derzeitige mittelständische Pächterstruktur zu erhalten?

Der Erhalt der mittelständischen Pächterstruktur und deren unternehmerischer Freiheit ist auch nach dem Verkauf der Aktien bzw. Geschäftsanteile an der Autobahn Tank & Rast Holding AG sichergestellt. Die Verpflichtungsübernahmeerklärung des Erwerberkonsortiums umfasst auch die Verpflichtung aus § 9 Abs. 2 des Aktienkaufvertrages. Die Erwerber sind danach verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Autobahn Tank & Rast und ihre Tochtergesellschaft OATG die Bestimmungen des Rahmenvertrages einhalten und insbesondere die Verpflichtung über die Erhaltung der mittelständischen Pächter- und Betreiberstrukturen nach § 4 des Rahmenvertrages ordnungsgemäß erfüllen. Die dort genannten Prozentzahlen gelten auch nach dem Verkauf der Aktien bzw. der Geschäftsanteile unverändert fort.

9. Ist auch zukünftig gewährleistet, dass der künftige Eigentümer bei der Einrichtung von Eigenbetrieben jegliche Monopole hinsichtlich Region, Umsatz und Strecken meiden wird?

Ja. Die Verpflichtungen aus dem Aktienkaufvertrag und dem Rahmenvertrag gelten unverändert auch für das Erwerberkonsortium.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung in dem steuerlichen Verkaufsvertrag durchzusetzen, dass eine Nachfolgeklausel für die bisherige Regelung getroffen wird, wonach der Erwerber in einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren nur mit Zustimmung der Bundesregierung seine Anteile an dem Unternehmen weiterveräußern darf?

Eine Nachfolgeklausel ist nicht erforderlich gewesen, da die verkehrspolitischen Interessen durch die Verpflichtungsübernahmeerklärung des Erwerberkonsortiums im Rahmen der vorgesehenen Zehnjahresfrist gesichert sind.